

Statuten

des Gönnervereins Kultur im Park, Kilchberg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gönnerverein Kultur im Park, Kilchberg“ besteht mit Sitz in Kilchberg ZH ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in:

- a) der Unterstützung von Konzerten und anderen Anlässen im Park des C.F. Meyerhauses in Kilchberg
- b) der Unterstützung von anderen Kulturangeboten in Kilchberg
- c) der Unterstützung von Kulturangeboten in Kilchberg durch persönlichen Einsatz der Mitglieder
- d) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

Im Weiteren kann der Gönnerverein auch eigene kulturelle Anlässe in Kilchberg organisieren und durchführen.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: ¹

- a) Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder von max. Fr. 100.00, der Paarmitglieder von max. Fr. 180.00 und der juristischen Personen von max. Fr. 500'00
- b) Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- c) Zuwendungen von Privaten und öffentlichen Körperschaften

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

¹ Revision Statuten, Beschluss GV vom 27. Mai 2009

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen werden, ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und trifft sofort in Kraft.

Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6 Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn 15 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Ueber die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Art. 11 Beschlussfassung an der Generalversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 12 Zirkulationsbeschlüsse

Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt.

Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

Es steht dem Gemeinderat Kilchberg frei, ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen, welches alsdann durch die Generalversammlung noch zu wählen ist.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Obliegenheiten

Der Vorstand führt die Angelegenheit des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 15 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann insbesondere erfolgen:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution in Kilchberg mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 genehmigt und von der Generalversammlung vom 19. August 2006 revidiert.

GÖNNERVEREIN KULTUR IM PARK
gez. Dr. Peter Herzer, Präsident

Kilchberg, 19. August 2006